

Hinweise zur Feststellungsprüfung 2025/26

1. Grundlage:

Verwaltungsvorschrift des MBWWK vom 20.09.2015 (9413B-Tgb.-Nr. 2112/15) Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund; Amtsbl. 2015, 206 in der geänderten Fassung vom 24.02.2021

2. Wer kann die Feststellungsprüfung ablegen?

Seiteneinsteigern (Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und die in den Klassenstufen 6 -10 in die Regelklassen integriert werden) **kann** die Amtssprache des Herkunftslandes als 1. oder 2.

Fremdsprache anerkannt werden, wenn diese durch eine Sprachprüfung nachgewiesen wird. Dies ist nur möglich, sofern die personellen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Feststellungsprüfung sollte nur dann abgelegt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler über genügende Deutschkenntnisse verfügen, sodass auch in allen anderen Unterrichtsfächern eine Note erteilt werden kann. Eine Zulassung zur Feststellungsprüfung erfolgt nur, wenn die Note der Fremdsprache des letzten Jahreszeugnisses, die durch die Feststellungsprüfung ersetzt werden soll, mangelhaft oder ungenügend ist.

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Sprachprüfung besteht nicht.

Die Feststellungsprüfung findet nur einmal im Jahr (in der Regel im November) statt und wird für die Jahrgangsstufen 9-10 angeboten.

3. Voraussetzung für die Anerkennung als 1. Fremdsprache

Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule erst **ab Klassenstufe 7** besucht haben und bei denen eine Eingliederung in das Sprachangebot der deutschen Schule ab Klassenstufe 7 nicht in zumutbarer Weise – d. h. in der Regel in zwei Jahren – erfolgen kann, können zur Feststellungsprüfung zugelassen werden. Wird diese Prüfung erfolgreich abgelegt, kann die Note der Feststellungsprüfung als Ersatz für die 1. Fremdsprache auf dem Zeugnis eingetragen werden.

Die Feststellungsprüfung für die 1. Fremdsprache kann frühestens in der Klasse 9 zum ersten Mal abgelegt werden.

4. Für den Erwerb des Abschlusses der Berufsreife ist die Sprachprüfung in den folgenden Fällen entbehrlich:

Bei Schülerinnen und Schülern, die aus der Klasse 9 oder 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in eine entsprechende Klassenstufe einer deutschen Schule eingetreten sind, wird für die Vergabe des Abschlusses der Berufsreife in der Regel die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine deutsche Schule erst ab der Klassenstufe 7 oder 8 besuchen und bis zum Abschluss der Berufsreife an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot in der Sprache ihres Herkunftslandes regelmäßig teilgenommen haben, wird für die Vergabe des vorgenannten Abschlusses die in diesem Unterricht zuletzt erteilte Note übernommen.

5. Voraussetzung für die Anerkennung als 2. Fremdsprache

Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer rheinland-pfälzischen Schule erst **ab Klassenstufe 6** oder später besucht haben, und denen eine Eingliederung in das Sprachangebot nicht zumutbar ist, können sich bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Herkunftssprache als 2. Fremdsprache durch Teilnahme an einer Feststellungsprüfung anerkennen lassen. Der Besuch des Unterrichts in der zweiten Fremdsprache entfällt damit nicht.

Bei einer Meldung von Schülerinnen und Schülern, die in Klasse 6 in unser Schulsystem eingestiegen sind, muss die **Nichtzumutbarkeit des Erlernens der 2. Fremdsprache im Antrag besonders begründet werden**. Allein fehlende Deutschkenntnisse reichen als Begründung nicht aus!

Bei einer Meldung von Schülerinnen und Schülern, die ab Klasse 7 oder später in unser Schulsystem eingestiegen sind, ist keine zusätzliche Begründung notwendig. Hier reicht es aus, dass ein Jahr (oder mehr) des Fremdsprachunterrichts verpasst wurde.

Die Feststellungsprüfung für die 2. Fremdsprache wird ab der Klassenstufe 9 angeboten. Schülerinnen und Schüler der Realschule plus und der IGS, die bisher keine 2. Fremdsprache belegt haben und die Voraussetzungen für die Feststellungsprüfung erfüllen, können die Feststellungsprüfung in der Jahrgangsstufe 10 einmalig ablegen und damit die MSS besuchen ohne einen Nullkurs belegen zu müssen. Wurde dies versäumt, so kann die Feststellungsprüfung letztmalig in der 11.1 nachgeholt werden.

6. Was passiert, wenn die Feststellungsprüfung nicht bestanden wird?

Die Sprachprüfung kann bei nicht ausreichender Gesamtnote einmal wiederholt werden, sofern die Verbesserung des Prüfungsergebnisses für die Versetzungsentscheidung oder für das Erreichen eines Schulabschlusses erforderlich ist.

7. Zeugniseintrag der Note für die Feststellungsprüfung

Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist versetzungsrelevant und wird von der Schule in das jeweilige Zeugnis übertragen. Anstatt der 1. bzw. 2. Fremdsprache wird die Herkunfts-/Muttersprache und die erzielte Note eingetragen.

In der Spalte „Bemerkungen“ ist aufzunehmen:

„Die Note in wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß Anlage zur geltenden Verwaltungsvorschrift des fachlich zuständigen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.02.2021 erteilt.“